

M e r k b l a t t

zur Forderung und Überprüfung der Löschwasserversorgung in Baugebieten und für bauliche Anlagen

Die Bereitstellung von Löschmitteln (Löschwasser) ist gemäß dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) § 2 Abs. 1 Satz 3 Aufgabe der Städte und Gemeinden in ihrem Verwaltungsbereich. Die Gemeinden beim allgemeinen Brandschutz auf das Kriterium der Erforderlichkeit innerhalb ihres Gebietes abzustellen haben. Einer weiteren Differenzierung zwischen Grund- und Objektschutz bedarf es nicht. Der Landkreis mit seinen Brandschutzprüfern hat dabei eine Beratungs- und Kontrollfunktion.

Die Löschwasserversorgung von neuen Baugebieten sowie bebauten Stadt- bzw. Gemeindeflächen und für einzelne bauliche Anlagen hat eine große Bedeutung bei baugenehmigungspflichtigen Baumaßnahmen. Eine Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Erschließung, dazu gehört auch die Löschwasserversorgung, gesichert ist. Gemäß § 41 (1) NBauO muss eine ausreichende Wassermenge für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung für das zu genehmigende Objekt zu prüfen und die ausreichende Versorgung dem Landkreis gegenüber zu bestätigen. In der Stellungnahme zum Bauantrag wird neben der Stellungnahme zur allgemeinen Erschließung ein besonderer Bestätigungsvermerk zur Löschwasserversorgung aufgenommen.

Bei berechtigten Zweifeln an der ausreichenden Löschwasserversorgung und bei Objekten mit erhöhtem Löschwasserbedarf kann der zuständige Sachbearbeiter der Bauaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzprüfer die Löschwasserversorgung für das zu genehmigende Objekt prüfen. Wenn dabei keine Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung vorliegen, kann die Überprüfung der Löschwasserversorgung von einer anerkannten, sachkundigen Stelle (in der Regel Feuerwehrtechnische Zentrale) veranlasst werden.

Bei Ermittlung des Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen wird auf die Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ im Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW Feb. 2008) zurückgegriffen. Die Zuhilfenahme erfolgt deshalb, weil von der Ermächtigungsgrundlage (§ 36 Abs. 1 Ziff. 5 NBrandSchG) die Löschwasserversorgung durch Erlass einer Verordnung zu regeln kein Gebrauch gemacht wurde.

Nach der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 wird der Mindestlöschwasserbedarf für die jeweiligen Baugebiete festgelegt. Die Ermittlung der Mindestlöschwassermenge erfolgt nach der baulichen Nutzung (WR, WA, WB, MI, MD, GE, GI), der Anzahl der Geschosse, der Geschossflächenzahl (Verhältnis: Geschossfläche/Grundstücksfläche) und der Gefahr der Brandausbreitung.

Die nach der Tabelle ermittelten Löschwassermengen stellen nur die unterste Grenze des Löschwasserbedarfs in einem Baugebiet dar. Bei besonderen Einzelobjekten im Baugebiet (z.B. größere Gewerbebetriebe wie Produktions- und Lagerhallen, Verkaufsstätten u.ä.) kann für den Objektschutz ein höherer Löschwasserbedarf erforderlich sein. Beim Einzelobjekt ergibt sich die Löschwassermenge aus der Größe der baulichen Anlage, der Brandlast und aus den feuerwehrtaktischen Erfordernissen einer wirksamen Brandbekämpfung.

Die Löschwasserversorgung setzt sich zusammen aus Entnahmestellen für den Erstangriff (z.B. Hydranten im Nahbereich der Objekte) und aus Entnahmestellen, die sich in einem Löschbereich befinden. Ein Löschbereich stellt eine Stadt- bzw. Gemeindefläche dar, die sich im Umkreis (Radius) um ein mögliches Brandobjekt befindet. In einem Stadt- bzw. Gemeindegebiet, in der eine Feuerwehr mit Grundausstattung zuständig ist, beträgt der Radius eines Löschbereiches 150 m. Bei Zuständigkeit einer Stützpunkt- bzw. Schwerpunktfeuerwehr beträgt der Radius eines Löschbereiches 300 m. Als Löschwasserentnahmestellen in einem Löschbereich können folgende öffentliche Einrichtungen anerkannt werden.

1. Über- und Unterflurhydranten nach DIN 3221 u. 3222
2. Löschwasserteiche nach DIN 14210
3. Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220
4. Unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230

Weitere Löschwasserentnahmestellen (natürliche und künstliche Wasserreservoirs) können durch Einzelfallprüfung anerkannt werden.

Von Seiten des Landkreises Hildesheim wird in zwei Verfahrensbereichen an der Löschwasserversorgung mitgewirkt:

A. Bauleitplanung

Bei der Bauleitplanung (F-Plan, B-Plan oder Satzungen) der Städte und Gemeinden bringt der Landkreis Hildesheim (Brandschutzprüfer) als Träger öffentlicher Belange ggf. Belange, die an die Löschwasserversorgung zu stellen sind, mit ein. Diese Belange gehören zu den Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB und sind bei der Abwägung entsprechend berücksichtigen.

Bei der Ausführungsplanung von Baugebieten sollten die Planungen von Löschwasserversorgungsanlagen unter Beratung und Mitwirkung des Brandschutzprüfers des Landkreises Hildesheim erfolgen.

B. Einzelobjekte und Sonderbauten

Bei Genehmigungsverfahren für einzelne (größere) bauliche Anlagen (Baugenehmigung, Blmsch-Genehmigung usw.) wird vom Landkreis (Brandschutzprüfer) der Löschwasserbedarf (§ 41 Abs. 1 NBauO) ermittelt und festgelegt.

Sofern der Löschwasserbedarf über das Maß der so genannten Grundversorgung (von den Städten und Gemeinden zu liefern) hinausgeht, werden im Rahmen des Objektschutzes ergänzende Löschwasserversorgungsmaßnahmen festgelegt. Diese Forderungen zum Objektschutz, die über den Grundsatz hinausgehen, müssen in jedem Fall vom Bauherrn erbracht bzw. erfüllt werden.

Die Ermittlung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt im Grundsatz ebenfalls nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ des Arbeitsblattes W 405 des DVGW, sowie ggf. nach Sonderbauvorschriften wie z.B. der Industriebau-Richtlinie. Darüber hinaus muss die Löschwassermenge den taktischen Erfordernissen eines umfassenden Feuerwehreinsatzes (Anzahl und Art der Wasserwerfer und Stahlrohre) entsprechen. Eine große Bedeutung kommt der Anordnung der Entnahmestellen zu. Bei einer großen Grundstücks- und Gebäudeausdehnung ist die Anzahl und Entfernung der Entnahmestellen (Löschwasserhydranten) für den Erstangriff zu beachten.